

Artenschutzrechtliche Begehungen
BBP „Seniorenwohnen an der Wiesenstraße“
Philippsburg-Huttenheim
einschließlich spezieller Artenschutz Reptilien
Gutachterliche Stellungnahme, Stand 8.10.2020



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 8.10.2020,

Ute Scheckeler

Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	3
3. Flora.....	3
4. Wirbellose Tiere.....	4
4.1 Heuschrecken.....	4
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	4
4.3 Käfer.....	4
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	5
5. Wirbeltiere.....	6
5.1 Amphibien.....	6
5.2 Reptilien.....	6
5.3 Vögel.....	7
5.4 Kleinsäuger	7
5.5 Fledermäuse.....	8
6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.....	8
7. Artenschutzrechtliche Einordnung.....	9
7.1 Streng geschützte Arten.....	9
7.2 Europarechtlich geschützte Arten.....	9
8. Fazit.....	9

Im Rahmen der geplanten Neubebauung des alten Feuerwehrgeländes in Huttenheim (Flurstücke Nr. 107, 108, 108/1) wurde am 7.10.19 eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt. Zusätzlich wurden an weiteren Terminen das Gelände und die Gebäude hinsichtlich möglicher Fledermausvorkommen und streng geschützter Reptilien untersucht (19.8.20, 25.9.20, 8.10.20). Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt am Rand des Siedlungsbereich von Huttenheim in einem Mischgebiet entlang der Straße „Im Bruch“ zwischen Rhein- und Wiesenstraße. Die Fläche ist überwiegend bebaut und mit versiegelter Verkehrsflächen versehen. Neben dem alten Feuerwehrgebäude und einer Werkstatt (Ostfassade begrünt) ist die Fläche mit einigen kleineren Garagen und Lagerräumen bestanden. Im Norden liegt das Rathaus, das jedoch erhalten bleiben soll. Im Südwesten liegt eine häufig gemähte, artenarme Wiese. Südlich der Werkstatt und des Feuerwehrgebäudes finden sich kleine Grünflächen mit einigen kleineren Gehölzen.



Abbildung 1: Feuerwehrgebäude



Abbildung 2: Einfahrt südlich Feuerwehrgebäude und Ostfassade Werkstatt



Abbildung 3: Werkstatt und Schuppen



Abbildung 4: Werkstatt von Süden mit westlicher Grünfläche

2. Naturschutzflächen

§ 30/33-Biotop, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitats fehlen. Es sind keine ausreichend offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier struktur- und mikroklimatisch bedingt kaum zu erwarten. Nur die Blauflügelige Ödlandschrecke kann in wenigen Exemplaren zeitweise die etwas überwachsenen Verkehrsflächen und Grünlandfläche im Westen nutzen. Bei den Begehungen wurde die Art nicht festgestellt. Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützte Art besteht, bei Inanspruchnahme der Legal Ausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzenbestände (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden. Die häufige Mahd der Grünflächen wirkt sich auch ungünstig auf die Entwicklung anderer Schmetterlingsarten, auch der nicht geschützten Arten, aus.

4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den wenigen Gehölzstrukturen

keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise.

4.4 Hautflügler/Wildbienen

Für Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen überwiegend die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche. Die offeneren Bereiche im Südwesten sind relativ dicht mit Gras bewachsen und zum Teil deutlich verschattet. Seltener Arten sind daher auszuschließen, zumal geeignete Mauern oder ähnliche sonnenexponierte Strukturen fehlen. Für kurzzeitig auf den Grünflächen auftretende Exemplare aus dem Umfeld ist eine essenzielle Bedeutung der Fläche für die lokale Population auszuschließen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legal Ausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legal Ausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5. Wirbeltiere

5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten oder die Fortpflanzung von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auf der Eingriffsfläche auszuschließen. Eine essenzielle Funktion als Landlebensraum ist durch die Versiegelung, Verfestigung der offenen Bodenbereiche und der Nutzung ebenfalls auszuschließen.

Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Fläche, keine zur Fortpflanzung geeigneten Habitatstrukturen mit ausreichender Besonnung.

Eine temporäre Zuwanderung aus benachbarten Gärten ist nicht vollständig auszuschließen. Eine essentielle Funktion für streng geschützte Reptilien ist nicht anzunehmen. Ein Vorkommen der Zauneidechse war durch eine Übersichtsbegehung nicht vollständig auszuschließen, daher wurden weitere spezielle artenschutzrechtliche Begehungen zur Überprüfung durchgeführt. Die Begehungen wurden bei günstigen Witterungsbedingungen, die eine hohe Aktivität erwarten lassen, vorgenommen (19.8.20, 22.9.20) . Es konnten jedoch trotz intensiver Nachsuche keine streng geschützten Reptilien gefunden. Für besonders geschützte Reptilienarten fehlen geeignete Lebensräume, die Begehungen ergaben keine Hinweise auf ein dauerhaftes Vorkommen.

Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich aktuell keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden, sofern eine eventuelle Zuwanderung ins Baufeld verhindert wird.

5.3 Vögel

Die Begehungen fanden außerhalb der Brutzeit statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**.

In den wenigen Gehölzstrukturen sind einzelne Bruten im Umfeld häufiger Gehölzbrüter zwar nicht vollständig auszuschließen, ein Bruterfolg ist aber eher unwahrscheinlich (geringer Schutz vor Hauskatzen und anderen Prädatoren). An den Gebäuden v.a. der Fassadenbegrünung kann es zu einzelnen Bruten kommen. Eine essentielle Bedeutung für die großen, lokalen Populationen ist jedoch nicht gegeben.

Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten ist auszuschließen. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Eulennester, Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden.

Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach §44 BNatSchG Abs. zu vermeiden, müssen die Gehölze außerhalb der Brutzeit gefällt werden, auch sollte der Abrissbeginn der Gebäude außerhalb der Brutzeit liegen.

Für die Artengruppe Vögel können somit im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) und Einhaltung der Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden.

5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Fledermäuse

Am 25.9. und am 8.10.20 fand eine Nachsuche nach Fledermausquartieren in den Gebäuden statt. In der alten Feuerwache ist der Dachboden zwar strukturell geeignet für kleinere Quartiere, durch die Dichte Außenhaut und eine engmaschige Vergitterung der Lüftungsöffnungen wird aber das Eindringen von Fledermäusen unterbunden. Bei der intensiven Nachsuche wurden keine Hinweise auf das Auftreten von Fledermäusen gefunden. Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind auszuschließen.

Für baumbewohnende Fledermäuse ist der Eingriffsbereich nicht geeignet, da entsprechende Höhlenbäumen fehlen.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert.

Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6. Minimierungs- und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen

- Fällungen und Abrissbeginn außerhalb der Vogelbrutsaison
- Im Süden und v.a. im Westen sollten prophylaktisch reptilienabweisende Zäune während der Bauphase stehen.
- Auf Grund der Lage am Siedlungsrand wird eine insektenfreundliche und zielgerichtete Außenbeleuchtung empfohlen.

7. Artenschutzrechtliche Einordnung

7.1 Streng geschützte Arten

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

7.2 Europarechtlich geschützte Arten

Es kommen keine europarechtlich geschützten Arten außer eventuell einzelner Brutpaar im Umfeld häufiger Vogelarten im Eingriffsbereich vor.

Durch den Eingriff werden europarechtlich geschützte Arten bei Einhaltung der vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

8. Fazit

Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist nur mit einzelnen Brutpaaren im Umfeld häufiger Vogelarten zu rechnen. Falls die Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) berücksichtigt werden, wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG durch die geplanten Eingriffe nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.